



## **Hamburger Segler-Verband e.V.**

Fachverband Segeln im Hamburger Sportbund  
Landesverband im Deutschen Segler-Verband

Vorstand

### **Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen** **für die Förderung des Breitensport**

#### **1. Es können nur ordentliche Mitglieder des Hamburger Segler-Verbandes gefördert werden.**

Gefördert werden grundsätzlich nur satzungsgemäße Zwecke gemeinnütziger Vereine, die dem Hamburger Segler Verband angehören.

Die Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe der Vereine ist ausgeschlossen.

#### **2. Die Förderung erfolgt durch**

Gewährung von Zuschüssen und Darlehen

#### **3. Gefördert werden beispielsweise:**

##### **Im Bereich Ausbildung / Führerscheinausbildung**

Ausbildungsmittel, Lehr- und Lernhilfen (nicht jedoch Verbrauchsmaterial und von Kursteilnehmern zu kaufendes Material), wenn die Ausbildung allen Vereinsmitgliedern offen steht.

Dies gilt auch, wenn mehrere Vereine im Rahmen der Ausbildung zusammenarbeiten.

## **Im Bereich Förderung des Breitensport**

Die Anschaffung von Motor-, Segel- und Sicherungsfahrzeugen, die als Vereinsfahrzeuge für eine Mehrzahl von Mitgliedern und zu Ausbildung oder Sicherung der Ausbildung eingesetzt werden.

### **Steg- und Hafenanlagen,**

wenn sie allen Vereinsmitgliedern offen stehen.

Gefördert werden Herstellungskosten und außergewöhnliche Instandsetzungen, nicht dagegen Kosten des laufenden Betriebs.

### **Vereinsräume (insbesondere Jugendräume) an Land,**

wenn sie allen Vereinsmitgliedern offen stehen.

Gefördert werden Herstellungskosten und außergewöhnliche Instandsetzungen, nicht dagegen Kosten des laufenden Betriebes.

Eine Förderung von vermieteten Räumen, insbesondere Räume der Vereinsgastronomie und der dazugehörigen Nebenräumen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Gastronomie von einem Verein selbst als Zweckbetrieb betrieben wird.

## **4. Die Förderung erfolgt nur auf Antrag**

Im Antrag muss dargelegt werden,

- welcher Zweck verfolgt wird,
- die Art und Weise des Einsatzes der zur fördernden Mittel bzw. Fahrzeuge oder Anlagen,
- die Anschaffung dauerhaft dem geschilderten Zweck dient.

Es muss versichert werden:

- dass die eingesetzten Mittel ausschließlich für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- dass die mit den eingesetzten Mitteln angeschafften Anlagen oder Sportgeräte dauerhaft allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen.
- dass der Verein nicht zur Anrechnung der Vorsteuer berechtigt ist bzw. der prozentuale Anteil der Anrechnung in geeigneter Weise nachgewiesen wird.
- dass der Zuschuss oder das Darlehen nur zur Erfüllung des beantragten Zwecks verwendet wird und die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Es ist ein Finanzierungsplan für die gesamte geförderte Maßnahme vorzulegen.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich nachrangig. Wenn daher andere Mittel (u.a. Zweckertrag HASPA, Sondermittel der Bezirksversammlung, HSB Mittel oder andere)n für die fördernde Maßnahme vorgesehen und zu erlangen sind, sind diese zunächst in Anspruch zu nehmen.

##### **5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung/ Antragsdatum**

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist keinerlei Rechtsbehelf möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Wenn die bewilligten Mittel verbraucht sind, können danach eingegangene Anträge auch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder nicht positiv beschieden werden.

Anträge können jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres gestellt werden.

Eine einmal bewilligte Förderung kann nur widerrufen werden, wenn die Bewilligung auf unzutreffenden Tatsachen beruht.

## **6. Höhe und Art der Förderung**

### Zuschüsse

Es werden bei Zuschüssen bis zu 10% der Anschaffungskosten von Fahrzeugen und Anlagen gefördert. Ebenso 10% bei Ausbildungsmitteln, Lehr- und Lernhilfe. Die Mindestbemessungsgrundlage muss € 10.000,00 betragen.

Bei sonstigen Zuschüssen, z.B. für Ausbildungsmittel oder für sportliche Veranstaltungen gilt dasselbe.

Der Eigenanteil der Gesamtinvestition darf 20% der Bruttoanschaffungskosten nicht unterschreiten (bei Vereinsgebäuden 5%).

Ein Zuschuss/Darlehen kann nur alle 5 Jahre gewährt werden (Auszahlungszeitpunkt zählt)

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der Bewilligung, in geeigneter Weise einzureichen.

Bemessungsgrundlage ist der Bruttoanschaffungspreis, abzüglich erstatteter Vorsteuer, abzüglich bereits erhaltener anderer öffentlicher Mittel (u.a. Zweckertrag Haspa Sondermittel der Bezirksversammlung, HSB Mittel oder andere).

Der Höchstbetrag der zu gewährenden Zuschüsse wird auf 2 Jahresbeiträge des Antragstellers begrenzt, höchstens € 5.000,00.

### Darlehen

Über die Vergabe von Darlehen entscheidet der Verband auf Grund eines formlosen Antrages mit beigefügtem Finanzierungsplan.

## 1. Beispiel

### **Anschaffung einer Ausbildungsjolle**

Bruttoanschaffungskosten inkl. Umsatzsteuer	€ 20.000,00
Erstattete und anteilige Vorsteuer	- 1.000,00 (wenn möglich)
Zweckertrag HASPA	- 1.000,00
HSB-Zuschuss	- 1.000,00
Andere öffentliche Mittel	- 2.000,00
Bemessungsgrundlage für den Hamburger Segler-Verband e.V.	€ 15.000,00
Zuschuss (10 %):	€ 1.500,00

Wenn von den € 20.000,00 mindestens 20% an eigenen Mitteln aufgewendet werden.

## 2. Beispiel

### **Vereinsräume:**

Bruttoanschaffungskosten (der in Frage kommenden Räumlichkeiten)	€ 150.000,00
Erstattete und anteilige Vorsteuer	- 10.000,00
andere Zuschüsse (siehe oben)	- 40.000,00
Bemessungsgrundlage des Hamburger Segler-Verband	€ 100.000,00
Zuschuss € 10.000,00 Höchstgrenze =	€ 5.000,00

Ist der Eigenanteil kleiner als 15% entfällt der Zuschuss.

Ist der Verbandsbeitrag für 2 Jahre € 3.000,00 wird der Zuschuss auf diese Summe begrenzt.

Bei der Vergabe von Darlehen wird die Bemessungsgrundlage analog zu diesem Beispiel ermittelt.

### **Antrag auf einen Zuschuss**

Aus den Mitteln des Hamburger Segler-Verband e.V.

Antragssteller:

Förderungszweck:

Finanzierungsplan

1. Eigenkapital	
2. Sonstiges öffentliche Verbandsmittel	
3. Anteilige Vorsteuer Rückerstattung	
4. Fremdkapital	
5. Zuschuss	
6. Gesamtsumme	

*Stand: 19.2. 2015*

*Verfasser: Oliver Kosanke, stellv. Vorsitzender*